

Vertrauliche Verschlusssache

Vertrauliche Verschlusssache!

326

VS-Nr. A 462 862

1. Ausfertigung - 16 Blatt

V o r t r a g

des Vertreters des Ministeriums für Verteidigung der UdSSR
auf der 11. Tagung des Komitees der Verteidigungsminister
der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

zur vierten Frage der Tagesordnung

"Über die Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten
des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militäri-
schen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern"

Warter Genosse Vorsitzender!

Werte Genossen Mitglieder des Komitees!

Genossen!

Die gegenwärtige internationale Lage ist weiterhin kompliziert
und angespannt. Sie ist gekennzeichnet sowohl durch die weitere
Stärkung der Positionen und der Autorität der sozialistischen
Gemeinschaft, die Zunahme ihres Einflusses auf den Gang der
Weltereignisse als auch durch die Erhöhung der Aggressivität
der USA, der NATO und Chinas in ihrem Kampf gegen den Welt-
sozialismus.

Eine der charakteristischen Besonderheiten der Lage ist die
Erhöhung der Rolle der Entwicklungsländer in der internationa-
len Arena. Wie es im Bericht L. I. Breshnews auf dem XXV. Par-
teitag der KPdSU festgestellt wurde, treten diese Länder mit
zunehmender Energie für ihre politischen und ökonomischen Rechte
ein, bieten dem imperialistischen Diktat die Stirn, um ihre

Unabhängigkeit zu verankern und gleichberechtigte Wirtschaftsbeziehungen zu erkämpfen. Sie nehmen immer aktiver an der Lösung herangereifter internationaler Fragen teil, die mit dem Kampf für den Frieden und Fortschritt verbunden sind. In diesen Fragen beziehen die befreiten Länder anti-imperialistische Positionen und sind natürliche Verbündete der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft.

Die imperialistischen Mächte sind bestrebt, um jeden Preis ihren Einfluß in den ehemaligen Kolonien zu erhalten. Der Weltimperialismus entfaltet einen breitangelegten Gegenangriff gegen die Kräfte der nationalen und sozialen Befreiung in den Entwicklungsländern, erhöht seine Anstrengungen zur Schwächung des nationalen Befreiungskampfes und Spaltung der antiimperialistischen Einheit dieser Länder sowie zur Verschärfung der Spannung in einzelnen Gebieten der Welt.

Explosiv bleibt weiterhin die Lage im Nahen Osten, da die Hauptprobleme des arabisch-israelischen Konfliktes nicht geregelt sind. Das gegen die legitimen Interessen der arabischen Völker in Kamp David geschlossene Separatabkommen zwischen Israel und Ägypten hat die Probleme der Herstellung des Friedens in diesem Raum nicht nur ihrer Lösung nicht näher gebracht sondern im Gegenteil weiter entfernt und kompliziert. Ernsthafte Besorgnis ruft die Lage im Raum des Afrikanischen Horns und im Süden der Arabischen Halbinsel hervor, wo Kräfte der Reaktion weiterhin bestrebt sind, die progressiven Regime in Äthiopien und im Demokratischen Jemen zu beseitigen. Angeheizt wird auch die Lage im Süden Afrikas, wo die imperialistischen Staaten versuchen, ihre Positionen zu erhalten und auszubauen und den nationalen Befreiungskampf der Völker Simbabwe und Namibias zu unterdrücken.

Eine gemeinsame Sache mit dem Imperialismus und den Reaktionen aller Schattierungen machen die Maoisten, die sich "Freunde" der Entwicklungsländer nennen, aber in der Tat

versuchen, einen Keil in die sich festigenden Beziehungen zwischen diesen Ländern und ihren zuverlässigen Verbündeten - den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, zu treiben.

China, das sich mit imperialistischen und reaktionären Regimen verbündet, schürt offen die bewaffneten Konflikte an den Grenzen mit Vietnam und Laos und ist bestrebt, der Zusammenarbeit dieser Länder mit der Sowjetunion und den sozialistischen Bruderländern Schaden zuzufügen.

Der Imperialismus ist heute jedoch nicht in der Lage, die fortschreitende Bewegung der Entwicklungsländer aufzuhalten, sie aus den Stellungen zu verdrängen, die sie sich im Bunde mit den sozialistischen Staaten erkämpft haben. Die Kräfte der nationalen Befreiung in den Entwicklungsländern sammelten große Erfahrungen in der Abwehr der Machenschaften des Imperialismus, der von der inneren Reaktion unterstützt wird. Sie haben sich in der Praxis davon überzeugt, daß ihre stärkste Waffe die Einheit und Solidarität mit den fortschrittlichen Kräften der ganzen Welt, mit den Ländern der sozialistischen Gemeinschaft ist.

Die kommunistischen Parteien unserer Länder setzen beharrlich die Leninsche Außenpolitik durch. Ein Eckpfeiler dieser Politik ist die aktive Unterstützung der Völker, die um ihre nationale Befreiung und für soziale Entwicklung kämpfen.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die sich von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus leiten lassen, erweisen den Entwicklungsländern allseitige Hilfe und Unterstützung, helfen ihnen, die Angriffe des Imperialismus und der Reaktion abzuwehren und leisten diesen Ländern bedeutende politische, ökonomische und militärische Hilfe im Kampf für einen fortschrittlichen Kurs in der Entwicklung.

Einen besonderen Platz in den Beziehungen der sozialistischen Staaten mit diesen Ländern nimmt die militärische Zusammenarbeit ein, die insgesamt erfolgreich gestaltet wird und eine Tendenz zur Weiterentwicklung aufweist. Gegenwärtig erfolgt die Zusammenarbeit von zwei und mehr Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit sechs sozialistischen Staaten, dreißig Entwicklungsländern und sechs nationalen Befreiungsbewegungen.

Die effektivste, allseitige militärische Hilfe erweisen die Bruderstaaten Äthiopien, Vietnam, Angola, Afghanistan, dem Demokratischen Jemen, Syrien, Irak, Libyen, Algerien und anderen Ländern.

Daneben gibt es im Prozeß der Zusammenarbeit leider auch einzelne negative Erscheinungen. Es gibt Fälle, wo einige Entwicklungsländer bestrebt sind, gleichzeitig mit mehreren sozialistischen Staaten zu ein und denselben Fragen der Erlangung von militärischer Hilfe Verhandlungen zu führen und dabei die verschiedenen Bedingungen der angebotenen Lieferungen von Bewaffnung und Militärtechnik, für den Bau von militärischen Objekten und für die Kommandierung von Spezialisten in ihrem Interesse auszunutzen. Es gab Fälle, wo die Entwicklungsländer dadurch von einigen sozialistischen Staaten Preisnachlaß für die zu liefernde Technik erhielten. Solche Fakten wurden z. B. bei der Lieferung von Panzern T-55 an Libyen festgestellt.

Von einigen Entwicklungsländern werden für die Hilfeleistung zur Beherrschung der Bewaffnung, die von einem sozialistischen Staat geliefert wurde, und zur Beseitigung von Defekten, die im Laufe ihrer Nutzung festgestellt wurden, unter Verletzung entsprechender bilateraler Vereinbarungen Spezialisten aus anderen Ländern der sozialistischen Gemeinschaft eingeladen. Das trägt zur Entstehung von Mißtrauen gegenüber den Spezialisten des Lieferlandes bei und verringert im Endergebnis die

Qualität der militärischen Hilfe. Solche Fälle sind für Libyen und Syrien kennzeichnend.

Der Generalstab der Streitkräfte der UdSSR verfügt über Angaben darüber, daß Spezialorgane der USA über Informationen zu Fragen der militärischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion mit den befreundeten Entwicklungsländern verfügen. Das zeugt davon, daß es Fälle von Abfluß vertraulicher Informationen über Umfang und Termine militärischer Lieferungen, Nomenklatur und taktisch-technische Daten der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik, Marschrouten und Art und Weise ihres Transports, quantitative und qualitative Zusammensetzung der Kommandierungen von Militärspezialisten in die Länder gibt. Zum Abfluß vertraulicher Informationen über die militärische Zusammenarbeit trägt die Tatsache bei, daß in einigen Entwicklungsländern nicht im vollen Umfang die in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Fragen, die mit der Leistung militärischer Hilfe verbunden sind, eingehalten werden. Es wurden Ausstellungen und Vorführungen von Bewaffnung und Technik für die Zivilbevölkerung und ausländische Militärdelegationen organisiert, als Instrukteure für das Erlernen der Bewaffnung und Technik Militärangehörige dritter Länder herangezogen, vertrauliche Informationen über Bewaffnung und Militärtechnik in offener Presse veröffentlicht, es wurde keine zuverlässige Bewachung der erhaltenen Bewaffnung und der dazugehörigen Dokumentation gewährleistet, die Forderungen zur Begrenzung des Zugangs von Personen zu geheimzuhaltenden Mustern von Militärtechnik wurden nicht eingehalten. Solche Fälle gab es in Libyen, Irak, Syrien und in anderen Entwicklungsländern.

Einzelne Fälle von Verletzung der Ordnung der Übergabe von Informationen über Muster von Kampftechnik an dritte Länder gibt es auch unter einigen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages. So wurde bei der Vorführung des Schützenpanzers BMP-1 vor dem Schah Irans 1977 die Komplettierung gezeigt,

mit der dieser Schützenpanzer zur Ausstattung der verbündeten Armeen geliefert wird. Während des Besuches des Befehlshabers der Luftverteidigung Libyens D. Indris in den sozialistischen Staaten wurden ihm die Funkmeßstation P-40 und das modernisierte Führungssystem vom Typ "Wosduch" gezeigt, die für die Lieferung an die Entwicklungsländer nicht empfohlen wurden.

Der reaktionäre und prowestliche Teil der Führung einiger Entwicklungsländer versucht derartige nichtabgestimmte Handlungen zum Schaden unserer gemeinsamen Interessen auszunutzen, eine ungesunde Konkurrenz zwischen den sozialistischen Staaten hervorzurufen und der Einheit und Geschlossenheit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft Schaden zuzufügen.

Bei der Realisierung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist in einigen Staaten des Warschauer Vertrages die Tendenz zur Erhöhung des Exports von Bewaffnung zu beobachten, ohne den Bedarf der eigenen Streitkräfte und die gegenseitigen Lieferungen an die verbündeten Armeen gebührend zu berücksichtigen. An die Entwicklungsländer werden in bedeutenden Mengen Panzer T-55, reaktive Geschosse für Mehrfachgeschosswerfer und andere Munition geliefert, obwohl in der Ausstattung der verbündeten Armeen noch Panzer T-34 vorhanden sind und die Vorräte an Geschossen unter der festgelegten Norm liegen. Es sind Fälle bekannt, wo die Übergabe von Bewaffnung und Militärtechnik an die Entwicklungsländer ohne Abstimmung mit dem Entwicklerland dieser Bewaffnung erfolgt. So wurden ohne Zustimmung der sowjetischen Seite Kontrakte über die Lieferung von Mehrfachgeschosswerfern vom Typ BM-21 "Grad" an den Iran und der Vermessungswagen UAZ-452T an Libyen abgeschlossen. Nachdem Ägypten offen eine feindliche Position gegenüber der Sowjetunion und den anderen Ländern des Warschauer Vertrages bezogen, und die sowjetische Seite diese Länder über die Einstellung der militärischen Hilfe an Ägypten informiert hatte, wurden an

Ägypten Bewaffnung, Militärtechnik und Ersatzteile geliefert.

Eine der Ursachen solcher negativen Fakten in der militärischen Zusammenarbeit ist unserer Meinung nach die ungenügende Abstimmung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in den gegenseitigen Beziehungen mit den Entwicklungsländern.

Wir meinen, daß die Fragen militärischer Hilfeleistung an die Entwicklungsländer im engen Kontakt der Bruderstaaten auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der militärpolitischen Lage in den Ländern und Regionen entschieden werden sollten, wobei man nicht nur von den nationalen Erwägungen der einzelnen sozialistischen Staaten, sondern in erster Linie von den Grundinteressen der ganzen sozialistischen Staatengemeinschaft ausgehen sollte.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einige allgemeine Kriterien eingehen, die unserer Meinung nach die Zweckmäßigkeit von Lieferungen von Bewaffnung bestimmen.

Bei der Entschlußfassung über die Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik sollten die Länder des Warschauer Vertrages offensichtlich davon ausgehen, daß diese Lieferungen die objektiven Interessen der Entwicklungsländer zum Schutz ihrer nationalen Unabhängigkeit berücksichtigen, nicht zur Entstehung neuer Spannungsherde beitragen und die Entwicklung von Prinzipien der Nichtanwendung von Gewalt und der friedlichen Regelung von Streitfragen zwischen den Staaten fördern.

Ungerechtfertigt und den Interessen der Festigung des Friedens nicht entsprechend sind Lieferungen von Bewaffnung und Militärtechnik an einen Staat, der territoriale Forderungen an andere Staaten stellt oder in anderer Weise das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen verletzt, sowie an einen Staat, der sich

systematisch weigert, an internationalen Abkommen teilzunehmen, die auf die Einstellung des Wettrüstens und auf die Abrüstung gerichtet sind, und damit die Lösung dieser Aufgabe erschwert.

Das Ministerium für Verteidigung der UdSSR hat gemeinsam mit anderen Dienststellen und mit Berücksichtigung der Vorschläge der Bruderstaaten einen Entwurf der Grundsätze über die Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern erarbeitet. Dieser Entwurf wurde rechtzeitig allen Verteidigungsministerien der verbündeten Staaten zum Studium zugesandt. Bei der Vorbereitung des Entwurfes wurde der Umfang und der Charakter der militärischen Zusammenarbeit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern sowie die Elemente der Nichtübereinstimmung bei der Lösung einzelner damit verbundener Fragen analysiert.

Den im Entwurf der Grundsätze dargelegten Prinzipien der militärischen Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit den Entwicklungsländern wurden die Forderungen unserer kommunistischen Parteien zugrunde gelegt, die Einheit der Handlungen der sozialistischen Staaten bei der Erfüllung der internationalistischen Pflicht zur Unterstützung der befreundeten Entwicklungsländer zu erreichen. Diese Prinzipien sind gleichzeitig Ausdruck der Politik, die unsere Parteien bei der Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration der verbündeten Länder durchführen.

Bei der Hervorhebung der Bedeutung der Einheit und Geschlossenheit bei der Lösung unserer gemeinsamen Aufgaben sagte Genosse L. I. Breschnew im Vortrag zum 60. Jahrestag der Großen Oktoberrevolution:

"Wir schreiten zusammen voran, wobei wir einander helfen und unsere Kräfte, Kenntnisse und Ressourcen für das schnellstmögliche Vorankommen vereinigen". Das trifft im vollen Umfang auch auf die Frage zu, die wir behandeln.

Bei der Erarbeitung des Entwurfes der Grundsätze hat das Ministerium für Verteidigung der UdSSR die Vorschläge der Genossen L. Czinege und H. Hoffmann studiert und berücksichtigt, die das Bestreben zur vielseitigen Koordinierung der Fragen der militärischen Hilfe für die Entwicklungsländer ausdrücken. Es wurden ebenfalls die Vorschläge berücksichtigt, daß die Sowjetunion die Rolle des Koordinators der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern übernimmt. Dabei wird beabsichtigt, die Koordinierung über die Verteidigungsministerien, ausgehend vom Charakter der sich entwickelnden militärpolitischen Lage und dem Umfang der früher an die Entwicklungsländer geleisteten militärischen Hilfe abzuwickeln. In den folgenden vorgeschlagenen Prinzipien der militärischen Zusammenarbeit sind vorgesehen:

- gegenseitige Information der verbündeten Staaten über Bitten der Entwicklungsländer um militärische Hilfeleistung und über die Möglichkeiten zu ihrer Erfüllung;
- Abstimmung der Fragen der militärischen Hilfeleistung an die Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der Sicherstellung vor allem des Bedarfs der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an Bewaffnung und Militärtechnik;
- gemeinsame Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Geheimhaltung der Gefechtsmöglichkeiten und taktisch-technischer Daten der zu liefernden Bewaffnung und Militärtechnik durch die Entwicklungsländer;

- Durchführung gegenseitiger Konsultationen zu Fragen der Verrechnung und der Preise für geleistete militärische Hilfe.

Unserer Meinung nach gewährleisten diese Prinzipien die Erarbeitung einheitlicher Ansichten zur Möglichkeit, Zweckmäßigkeit, Umfang und Bedingungen militärischer Hilfeleistung an dieses oder jenes Entwicklungsland. Außerdem werden die genannten Prinzipien zur Durchführung eines regulären Meinungsaustausches und gegenseitiger Konsultationen zu den Fragen beitragen, die die militärpolitische Lage in den Entwicklungsländern und Regionen betreffen. Das wird uns helfen, die Aufgaben zur Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, ausgehend von den Interessen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, konkreter zu bestimmen. Wenn die Prinzipien die Durchführung mehrseitiger Koordinierung vorsehen, so setzen sie auch den bilateralen Meinungsaustausch zu Fragen militärischer Hilfeleistung an die Entwicklungsländer voraus.

Ausgehend von den behandelten Prinzipien, erlauben Sie mir, die Hauptfragen des Entwurfs der Grundsätze kurz darzulegen, die die vorgeschlagene Ordnung der Koordinierung der militärischen Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit den Entwicklungsländern aufzeigen.

Die militärische Zusammenarbeit der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit den Armeen der Entwicklungsländer ist ein Komplex von Maßnahmen. Die wichtigsten davon sind:

- die Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik;
- die Vergabe von Lizenzen und technischen Dokumentationen für die Produktion von Bewaffnung, Munition und Militärtechnik in diesen Ländern;
- Gewährung technischer Unterstützung bei der Nutzung und Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und

Militärtechnik;

- Gewährung technischer Unterstützung beim Bau militärischer Objekte;
- Kommandierung von Spezialisten und Ausbildung nationaler Kader.

Bei der Koordinierung der militärischen Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit den Entwicklungsländern ist es vorgesehen, sich von folgenden Grundsätzen aus leiten zu lassen:

1. Lieferungen von Bewaffnung und Militärtechnik

Die Lieferungen von Bewaffnung und Militärtechnik sind eine der Hauptformen der militärischen Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit den Entwicklungsländern, die das Ziel verfolgt, diesen Ländern Hilfe bei der Stärkung ihrer Verteidigungsfähigkeit zum Schutz ihrer nationalen Unabhängigkeit und fortschrittlicher sozial-ökonomischer Umgestaltungen zu gewähren.

Die bestehende Praxis der gegenseitigen Konsultationen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Entscheidung der Frage der Lieferungen von Bewaffnung und Militärtechnik an dieses oder jenes Entwicklungsland hat sich bewährt.

Im Entwurf der Grundsätze ist diese Praxis verankert. Dabei wird empfohlen, folgende Bewaffnung und Militärtechnik an die Entwicklungsländer zu liefern:

- Eigenentwicklungen unter Ausnutzung komplettierender Erzeugnisse, die durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Kooperation geliefert werden, mit Zustimmung der Lieferländer dieser komplettierender Erzeugnisse;

- Lizenzproduktion nach in anderen Teilnehmerstaaten des 337 Warschauer Vertrages erworbenen Lizenzen mit Zustimmung der die Lizenzen vergebenden Staaten;
- in einem anderen Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages erworbene Bewaffnung und Militärtechnik mit Zustimmung des Lieferlandes.

Es ist ebenfalls vorgesehen, daß die Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an die Entwicklungsländer auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen ohne Einbeziehung von Firmen kapitalistischer Staaten als Vermittler erfolgen soll.

Im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und zur Geheimhaltung der Gefechtsmöglichkeiten und der taktisch-technischen Daten der Bewaffnung ist es zweckmäßig, einige Typen Flugzeuge, Fla-Raketenkomplexe, Panzer-, Funkmeß- und andere Technik in veränderter Komplettierung (Exportkomplettierung) an die Entwicklungsländer zu liefern. Das Recht zur Bestimmung der Exportkomplettierung der an die Entwicklungsländer zu liefernden Bewaffnung und Militärtechnik sollte unserer Meinung nach dem Entwicklerland zuerkannt werden.

Darunter ist zu verstehen, daß der Umfang der Informationen bei Vorführungen und Konsultationen zu der zuliefernden Bewaffnung und Militärtechnik unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze bestimmt wird.

2. Die Vergabe von Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik

Ein wichtiger Gradmesser der Erweiterung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern besonders in letzter Zeit ist die Erweiterung des Umfanges der Vergabe von Lizenzen

zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an diese Länder.

Die Entwicklungsländer sind bestrebt, die Produktion der wichtigsten Arten von Bewaffnung und Militärtechnik im eigenem Land aufzunehmen. Das erfordert die Koordinierung unserer Handlungen auch in dieser Frage.

Im vorgeschlagenen Entwurf der Grundsätze ist es vorgesehen, die Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik, die in anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erworben werden, mit Zustimmung des Staates an die Entwicklungsländer zu vergeben, der diese Bewaffnung und Militärtechnik entwickelt hat.

Die Gewährung technischer Unterstützung an die Entwicklungsländer bei der Organisation der Produktion der Bewaffnung und Militärtechnik auf der Grundlage der vergebenden Lizenzen erfolgt in der Regel durch den Staat, der die Lizenzen vergeben hat. Dabei ist die Teilnahme an der Gewährung technischer Unterstützung nach gegenseitiger Vereinbarung auch anderer Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, darunter auch des Entwicklerlandes dieser Technik, nicht ausgeschlossen.

3. Die Gewährung technischer Unterstützung bei der Nutzung und Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik

Die Fragen der Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an die Entwicklungsländer sowie ihrer Produktion in diesen Ländern auf der Grundlage von Lizenzen, die durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vergeben wurden, sind eng mit den Fragen der Nutzung, Garantiewartung und Instandsetzung von Bewaffnung und Militärtechnik verbunden.

Die Gewährung technischer Unterstützung an Entwicklungsländer bei der Nutzung, Garantiewartung und Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung soll eine Sorge des Lieferlandes sein. Sie kann durch Kommandierung von Spezialisten und durch Ausbildung nationaler Kader der Entwicklungsländer erfolgen. Die Lieferländer müssen die Verpflichtungen zur Sicherstellung der gelieferten Bewaffnung mit Ersatzteilen, Materialien und technischer Dokumentation und nötigenfalls zur Instandsetzung in eigenen Betrieben übernehmen.

4. Gewährung technischer Unterstützung beim Bau militärischer Objekte

Die Stärkung der Armeen der Entwicklungsländer und die Erhöhung des Standes ihrer Gefechtsausbildung sind undenkbar ohne Lehranstalten, Truppenübungsplätzen, Flugplätzen, speziell eingerichteten Flottenstützpunkten, Nachrichtenzentralen sowie Betrieben zur Instandsetzung von Bewaffnung und Militärtechnik.

Auch in dieser Frage besteht eine bestimmte positive Praxis der Gewährung technischer Unterstützung an die Entwicklungsländer durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages. Es wird vorgeschlagen, diese im Entwurf der Grundsätze zu verankern.

Jeder Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages, der an die Entwicklungsländer Bewaffnung und Militärtechnik liefert, die er entwickelt hat und produziert, gewährleistet die technische Unterstützung an die Entwicklungsländer bei der Schaffung militärischer Objekte durch Lieferung der Ausstattung, Dokumentation, von Ersatzteilen und Materialien, durch Kommandierung seiner Spezialisten und Ausbildung nationaler Kader dieser Länder.

Auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen kann die technische Unterstützung beim Aufbau gemeinsamer Objekte durch gemeinsame Bemühungen mehrerer Länder gewährt werden.

5. Kommandierung von Spezialisten in die Entwicklungsländer und Ausbildung nationaler Militärkader für die Armeen dieser Länder

Dem Teil "Kommandierung von Militärspezialisten aus den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in die Entwicklungsländer" liegt im behandelten Entwurf der Grundsätze das Prinzip zugrunde, daß jeder Staat seine eigenen Spezialisten zur Gewährung von Hilfe bei der Beherrschung der Bewaffnung und Militärtechnik, die er geliefert hat, sowie zur Arbeit an den Lehranstalten, in den Ausbildungszentren und anderen Objekten militärischer Bestimmung, die mit technischer Unterstützung dieses Staates geschaffen oder ausgestattet worden sind, kommandiert.

Wenn die militärische Hilfe an dieses oder jenes Entwicklungsland durch mehrere Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages geleistet wird, so ist es zweckmäßig, die Kommandierung von Militärspezialisten in dieses Land nach gegenseitigen Konsultationen vorzunehmen.

Im Entwurf der Grundsätze ist es ebenfalls vorgesehen, notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung eines engen Zusammenwirkens in der Arbeit zwischen den Gruppen von Militärspezialisten und den Vertretern der Organe des Spezialaußenhandels der Bruderstaaten, die in den Entwicklungsländern tätig sind, zu treffen. Dabei wird beabsichtigt, einen regulären Informationsaustausch zwischen ihnen, gegenseitige Konsultationen zu praktischen Fragen der militärischen Zusammenarbeit zur Erreichung einheitlicher Ansichten über den Inhalt und die Methodik ihrer

Arbeit sowie Vorbereitung abgestimmter Vorschläge an ihre Führung durchzuführen.

Zum Abschluß möchte ich zum Ausdruck bringen, daß die brüderlich verbundenen kommunistischen Parteien in den Fragen der Koordinierung der politischen, ökonomischen und militärischen Anstrengungen unserer Länder von der Weisung W. I. Lenins ausgehen, daß die Völker, die den Weg der sozialistischen Entwicklung eingeschlagen haben, "unbedingt einen engen militärischen und wirtschaftlichen Bund... brauchen."

Die Erweiterung der Koordination der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung unseres Einflusses auf den Gang der internationalen Ereignisse und Steigerung der Effektivität der durchzuführenden außenpolitischen Maßnahmen.

Unserer Meinung nach werden die im Entwurf der Grundsätze vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung von Elementen der Nichtübereinstimmung in den Handlungen der Bruderstaaten bei der Hilfeleistung an die Entwicklungsländer, zur Erhöhung der Wirksamkeit der militärischen Zusammenarbeit mit diesen Ländern beitragen und gleichzeitig die Lösung der Hauptaufgabe zur weiteren Stärkung der Macht der sozialistischen Gemeinschaft gewährleisten.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.